



Anerkannter Verband nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz
HGON, Lindenstr. 5, 61209 Echzell

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
N II 1
Postfach 120629
53048 Bonn

Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Bundesnaturschutzgesetzes

Aktenzeichen: N II 1 – 70301/10-4

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir hiermit gerne nutzen.
Im Einzelnen:

Zu § 30 gesetzlich geschützte Biotop

Die HGON unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung „Höhlen sowie naturnahe Stol-
len“ zu gesetzlichen geschützten Biotopen zu erklären. Darüber hinaus fordern wir die
Aufnahme weiterer Biotop und zwar insb. "Streuobst", "Alleen", "artenreiches Grünland
frischer Standorte".

Zu § 44 Absatz 5 Satz 2, Nummer 1

Grundsätzlich handelt es sich bei den europarechtlichen Naturschutzrichtlinien um einen
Mindestschutz, den der bundesdeutsche Gesetzgeber ausdehnen kann. Insoweit besteht
nach unserer Auffassung kein Zwang zur Anpassung der Norm aus europarechtlicher
Sicht.

Sofern man dem Ansinnen des Entwurfsverfassers folgen möchte, fordern wir, Nummer 1
wie folgt zu ergänzen: „... diese Beeinträchtigung unvermeidbar und notwendig ist und
Alternativen, die zu geringeren Beeinträchtigungen der betroffenen Arten führen würden,
nicht bestehen.“ Zugegebenermaßen ist diese Ergänzung insoweit deklaratorisch, da sie
die Voraussetzungen des umweltbezogenen Prüfungsverfahrens wiederholt. Das gilt al-
lerdings auch für die im Gesetzentwurf enthaltene Feststellung der Unvermeidbarkeit. Für
eine entsprechende Ergänzung spricht nach unserer Auffassung, dass damit der Druck
auf Vorhabenträger und Genehmigungsbehörde zu einer umfassenden (und nicht z. B.
im Kielwasser der erwähnten anderen Zielsetzungen mitunter halbherzigen) Alternativen-
prüfung erhöht wird.

Datum

21.12.2016

Vorsitzender

Oliver Konz

Stellv. Vorsitzende

Rudolf Fippel

Ralf Sauerbrei

Stefan Stübing

Ehrenvorsitzender

Prof. Hans-Peter Goerlich

HGON-

Landesgeschäftsstelle

Lindenstr. 5

61209 Echzell

☎ 06008-1803

Fax 06008-7578

e-mail:

natalie.poggemann@hgon.de

Internet: <http://www.hgon.de>

Konten

Sparkasse Obergessen

>Spendenkonto <

IBAN: DE07 5185 0079 0085

0026 94

BIC: HELADEF1FRI

Sparkasse Obergessen

>Beitragskonto <

IBAN: DE68 5185 0079 0085

0045 06

BIC: HELADEF1FRI

**Spenden sind steuer-
lich abzugsfähig!**

Zu § 44 Absatz 5 Satz 2, Nummer 2:

Die HGON lehnt die vorgesehene Änderung ab. Die FFH-RL enthält bereits die Möglichkeit, ein Verbot nach Art. 12 FFH-RL zu überwinden. Die vorgesehene Änderung widerspricht dem Wortlaut der FFH-Richtlinie, sie wäre rechtswidrig, würde Rechtsunsicherheit schaffen und ist unnötig.

Begründung im Einzelnen:

a) Wortlaut der FFH-RL

Art. 12 Abs. 1a lautet:

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten

Die beabsichtigte Änderung widerspräche damit eindeutig der europäischen Rechtsvorschrift, denn wenn Individuen mit dem Ziel sie umzusetzen gefangen werden, liegt eindeutig ein absichtlicher Fang vor. Ausdrücklich sind aber "alle absichtlichen Formen des Fangs" verboten.

b) beabsichtigte Änderung rechtswidrig

Weder der deutsche Gesetzgeber noch die EU-Kommission haben die Befugnis, den eindeutigen Wortlaut der FFH-Richtlinie zu ändern. Es wurde bereits höchstrichterlich entschieden, dass das EU-Recht bindend ist und nicht durch die nationalen Gesetzgeber zum Nachteil der Natur und der Arten abgeschwächt werden darf. Die beabsichtigte Änderung würde vor Gericht auch keinen Bestand haben können.

c) beabsichtigte Änderung schafft Rechtsunsicherheit

Jede deutsche Verwaltung wäre weiter an den Wortlaut der FFH-Richtlinie gebunden. Diese Bindung wäre allerdings für die Behörden schwieriger zu erkennen, wenn das Bundesnaturschutzgesetz künftig eine rechtswidrige schwächere Regelung zum Artenschutz hinsichtlich des "absichtlichen Fangens" hätte. Es entstünde mit Sicherheit bei vielen Behörden Rechtsunsicherheit.

Dort, wo rechtsfehlerhaft nach dem beabsichtigten Wortlaut des BNatSchG entschieden würde, wären die Bescheide angreifbar. Sie könnten keinen Bestand haben, denn jedes deutsche Gericht wäre an den Wortlaut der Richtlinie gebunden. Genehmigungsbescheide, die den Wortlaut der Richtlinie ignorieren und sich am beabsichtigten Wortlaut des BNatSchG orientieren würden, wären automatisch rechtsfehlerhaft und würden von den Gerichten aufgehoben.

d) beabsichtigte Änderung ist unnötig

Dort, wo das Verbot des "absichtlichen Fangs" ausgelöst wird, steht als nächster Prüfschritt die Anwendung von Art. 16 FFH-RL zur Verfügung. Art. 16 wurde in die Richtlinie aufgenommen, um die Möglichkeit einer Ausnahme von den Verboten nach Art. 12 FFH-RL nach einem festen Schema zu prüfen. Vorhaben, bei denen die Ausnahme nach Art.

